

RICHTLINIE ZUM ERWERB DES FORTBILDUNGSZERTIFIKATS

der Landesapothekerkammer Thüringen vom 19. November 2008

PRÄAMBEL

Apotheker sind zur Fortbildung verpflichtet. Die Fortbildung trägt dazu bei, die fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten des Apothekers auf hohem Niveau zu sichern und zu erweitern. Sie dient damit der ständigen Verbesserung apothekerlichen Handelns und ist ein Instrument zur Qualitätssicherung der Patientenversorgung.

§ 1 - ZWECKBESTIMMUNG

Die Richtlinie dient der Förderung der Fortbildung und bietet den Kammermitgliedern die Möglichkeit, ihre Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen durch das Fortbildungszertifikat zu dokumentieren.

§ 2 - BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- (1) Das Fortbildungszertifikat ist der Nachweis, dass sich das Kammermitglied nach § 1 (2) der Berufsordnung der Landesapothekerkammer Thüringen fortgebildet hat.
- (2) Fortbildung im Sinne der Richtlinie umfasst Maßnahmen, die inhaltlich auf pharmazeutische, berufsbezogen wissenschaftliche und betriebswirtschaftliche Themen sowie auf apothekenübliche Waren und Dienstleistungen ausgerichtet sind. Sie dient der Sicherung und Erweiterung der notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten. Sie muss unabhängig von kommerziellen oder werbenden Interessen Dritter sein.
- (3) Fortbildungsveranstalter sind Anbieter der Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien 1, 2, 3, 4, 6 und 7, die eine Akkreditierung nach (4) anstreben.
- (4) Akkreditierung ist die Bestätigung, dass die von einem Fortbildungsveranstalter angebotene Fortbildungsmaßnahme geeignet ist, zur Sicherung und Erweiterung der notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten beizutragen. Die Fortbildungsmaßnahme wird mit Fortbildungspunkten bewertet.
- (5) Lernerfolgskontrolle ist die mündliche oder schriftliche Überprüfung, ob das Kammermitglied ausgewählte Fragen, die Gegenstand der Fortbildungsmaßnahme waren, im Wesentlichen richtig beantworten kann.
- (6) Fortbildungspunkt ist die Maßeinheit, mit der zum Ausdruck gebracht wird, inwieweit die anerkannte Fortbildungsmaßnahme geeignet ist, zur Sicherung und Erweiterung der notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten beizutragen. Er entspricht in der Regel einer Zeitdauer von 45 Minuten. Der Bewertungsmodus für die einzelnen Fortbildungsmaßnahmen ergibt sich aus § 3 (1).

§ 3 - FORTBILDUNGSPUNKTE

(1) Fortbildungspunkte (FBP) werden nach folgender Maßgabe vergeben:

Kategorie	Fortbildungsmaßnahme	Bewertung
1	a) Teilnahme an Seminaren, Workshops, Praktika, wissenschaftlichen Exkursionen (mit aktiver Beteiligung der Teilnehmer) b) Pharmazeutische Qualitätszirkel und Arzt-Apotheker Gesprächskreise	1 FBP pro Fortbildungseinheit, maximal 8 FBP pro Tag
2	Teilnahme an Kongressen (national oder international)	1 FBP pro Fortbildungseinheit, maximal 8 FBP pro Tag
3	Besuch von Vorträgen einschließlich Diskussion	1 FBP pro Fortbildungseinheit
4	a) Vorträge bzw. Seminare über eigene wissenschaftliche Erkenntnisse oder nach Literaturstudium im Rahmen einer anerkannten Fortbildung b) nebenberufliche Lehrtätigkeit an Ausbildungsinstitutionen c) fachliche Moderation im Rahmen einer anerkannten Fortbildung d) Fachgespräche im Sinne der Weiterbildungsordnung soweit sie vom Weiterbildungsleiter dokumentiert sind	5 FBP pro Fortbildungseinheit bei Erstvortrag 3 FBP pro Fortbildungseinheit bei 2 Wiederholungsvorträgen Nach 3 Jahren werden alle dann gehaltenen Vorträge bzw. Seminare wieder neu gewertet. 1 FBP pro Unterrichtseinheit, maximal 20 FBP pro Jahr 1 FBP pro Fortbildungsmaßnahme 2 FBP pro Dokumentation, maximal 10 FBP pro Halbjahr sowohl für den Weiterbildungsleiter als auch für den Weiterzubildenden.
5	Autorenschaft	Ab einer Druckseite 3 FBP pro Beitrag, ab 10 Druckseiten 6 FBP pro Beitrag; Buchbeiträge pauschal 15 FBP, Buch als alleiniger Autor pauschal 25 Punkte; maximal 30 FBP pro Jahr
6	Hospitationen in Kombination mit anerkannten Fortbildungsmaßnahmen der Gruppen 1 bis 3	1 FBP pro Fortbildungseinheit, maximal 8 FBP pro Tag
7	Bearbeitung von Lektionen, z.B. internetbasiert, mit Lernerfolgskontrolle	1 FBP pro Fortbildungseinheit
8	Innerbetriebliche Fortbildung	maximal 10 FBP pro Jahr in den Kategorien 8 und 9 zusammen
9	Selbststudium, z.B. Printmedien, CD-ROM, Video	

(2) Bei Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien 1 bis 3 wird bei erfolgreicher Lernerfolgskontrolle nach § 2 (4) zusätzlich jeweils 1 Fortbildungspunkt vergeben.

(3) Fortbildungspunkte können entsprechend (1) auch für Weiterbildungsveranstaltungen ergeben werden.

§ 4 - ANERKENNUNG DER FORTBILDUNGSMAßNAHMEN

- (1) Für Fortbildungsmaßnahmen gemäß § 3 (1) Kategorien 1 bis 3 erteilt die Landesapothekerkammer dem Veranstalter der Fortbildungsmaßnahme auf Antrag eine mit der Anzahl der Fortbildungspunkte verbundene Anerkennung. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor der Durchführung der Fortbildungsmaßnahme über das verbindliche Formular der Landesapothekerkammer zu stellen. Darüber hinaus behält sich die Landesapothekerkammer Thüringen vor, weitere Unterlagen bzw. Einblick in die Inhalte der Fortbildung einzufordern. Der Antrag ist grundsätzlich gebührenpflichtig.
- (2) Die „Leitsätze zur apothekerlichen Fortbildung – Empfehlungen der Bundesapothekerkammer“ in der jeweils gültigen Fassung legen im Grundsatz die Voraussetzungen und Kriterien fest, nach denen die Akkreditierung erfolgt.
- (3) Bei auftretenden Qualitätsmängeln kann die Landesapothekerkammer die Anerkennung widerrufen. Dies kann auch geschehen, wenn der Kammer das Recht verweigert wird, die Veranstaltung überprüfen zu lassen oder ihr keine Teilnehmerliste zur Verfügung gestellt wird.
- (4) Beantragt der Veranstalter der Fortbildungsmaßnahme, dass sich die Anerkennung auch auf eine Lernerfolgskontrolle erstrecken soll, hat er sich zu verpflichten, der Landesapothekerkammer auf Verlangen das Ergebnis der Lernerfolgskontrolle offen zu legen.
- (5) Die Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen anderer Heilberufskammern kann grundsätzlich für das Fortbildungszertifikat angerechnet werden.

§ 5 - FORTBILDUNGSZERTIFIKAT

- (1) Das Fortbildungszertifikat können ausschließlich Mitglieder der Landesapothekerkammer Thüringen erwerben. Auf Antrag stellt die Landesapothekerkammer ein Fortbildungszertifikat nach Maßgabe der folgenden Absätze aus. Das Zertifikat hat drei Jahre Gültigkeit. Während der Gültigkeitsdauer des Fortbildungszertifikates wird kein weiteres Fortbildungszertifikat erteilt. Der Antrag ist grundsätzlich gebührenpflichtig.
- (2) Voraussetzung für die Ausstellung des Fortbildungszertifikats ist der Nachweis, dass das Kammermitglied in dem Zeitraum von höchstens drei Jahren mindestens 150 Fortbildungspunkte erworben hat. Von diesen müssen mindestens 120 Fortbildungspunkte durch Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aus mindestens zwei der Kategorien 1 bis 7 gemäß § 3 (1) nachgewiesen werden.
- (3) Zeiten, in denen der Antragssteller nicht berufstätig ist, werden grundsätzlich in den Nachweiszeitraum von höchstens drei Jahren eingerechnet. Ist der Antragsteller in diesem Dreijahreszeitraum nachweislich zusammenhängend länger als drei Monate nicht berufstätig, so kann im Einzelfall auf Antrag über eine Verlängerung des Nachweiszeitraums entschieden werden.
- (4) Der Nachweis der Fortbildungspunkte für die Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien 1 bis 7 gemäß § 3 (1) wird wie folgt geführt:

In den Kategorien 1 bis 3 und 7 durch Teilnahmebescheinigungen des Veranstalters.

In der Kategorie 4a durch Vorlage des Veranstaltungsprogramms bzw. einer Referentenbestätigung des Veranstalters.

In der Kategorie 4b durch eine Bestätigung des Ausbildungsinstituts, in der Angaben zur Anzahl und Themengebieten der Unterrichtseinheiten gegeben werden.

In der Kategorie 4c durch Vorlage der Dokumentation.

In der Kategorie 5 durch Vorlage der Publikation.

In der Kategorie 6 durch eine vom Fortbilder unterschriebene Bescheinigung, in der Angaben zu Inhalten und die Dauer der Fortbildungsmaßnahme gegeben werden.

§ 6 - INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt durch Beschluss der Kammerversammlung am 19. November 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zum Erwerb des Fortbildungszertifikats der Landesapothekerkammer Thüringen vom 15. Mai 2003 geändert durch Satzung vom 5. Mai 2004 außer Kraft.

Erfurt, den 19. November 2008

gez. Ronald Schreiber
Präsident der Landesapothekerkammer Thüringen